

Dieses Blatt erscheint
den Mittwochen und Sonnabenden.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 64.

Mittwoch, den 9. August

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. X.),

betreffend Höchstpreise u. Beschlag- nahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederforte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen im § 9 h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.
Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
 - a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
 - b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Borderklause, nach dem Wauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.
3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.
 - a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
 - b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandels-geschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandels-geschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur in Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Nr.	Art	Dicke	Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,—	6,75	6,—		Mf. für 1 kg Nettogewicht
2	" " "		Kernstücke	9,—	8,75	8,25		
3	" " "		Hälfe	5,50	5,25	4,25		
4	" " "		Flanken	4,25	4,25	3,50		
5	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,—	6,75	6,—		Mf. für 1 kg Nettogewicht
6	" " "		Kernstücke	9,—	8,75	8,25		
7	" " "		Hälfe	5,50	5,25	4,25		
8	" " "		Flanken	4,25	4,25	3,50		
9	Roh-Sohlleder, -Bacheleder, -Brandsohlleder		Schäber mit Klauen	6,25	5,25	—		Mf. für 1 qm Maschinenmaß
10	" " "		Kernstücke	7,—	6,25	—		
10a	" " "		Hälfe	4,75	4,25	—		
11	Roh-Oberleder, pflanzliche Gerbung		ganze oder halbe Häute	10,75	9,75	7,75		
12a	Roh-Vorleder, Chromgerbung	Anmerkung: Alles aus Rohhäuten oder Sohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Rohleder“ kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.	" " "	12,50	11,50	9,50		Mf. für 1 qm Maschinenmaß
12b	Roh-Chevreauleder, Chromgerbung		" " "	13,—	12,—	10,—		
13	Fahlleber		" " "					
14	Rastkalfelle (pflanzliche Gerbung)		" " "					
15	Rastkalfelle (reine Chromgerbung), schwarz	mindestens 2 mm	ganze Häute	11,50	10,75	9,—	7,—	Mf. für 1 kg Nettogewicht
15a	" " farbig		ganze Häute	19,—	18,—	16,—	—	
16	Chromrindeleder, schwarz		ganze ob. halbe Häute	17,—	16,—	14,—	—	
17	" " farbig		" " "	19,—	18,—	—	—	
18	Glanz-Chromrindeleder (Rindbor), genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindeleder	unter 2 mm	ganze ob. halbe Häute	15,50	14,50	13,50	10,50	Mf. für 1 qm Maschinenmaß
19	Glanz-Chromrindeleder (Rindbor), genarbt oder glatt, in anderen Farben		" " "	17,50	16,50	15,—	12,—	
20	Glanz-Chromkalfleder (Vorkalb), genarbt oder glatt, schwarz		ganze Häute	17,50	16,50	15,—	12,—	
20a	Chromkalf-Ladleder, schwarz		" " "	22,50	20,50	—	—	
21	Glanz-Chromkalfleder (Vorkalb), genarbt oder glatt, in anderen Farben		ganze Häute	19,50	18,50	17,—	14,—	Mf. für 1 kg Nettogewicht
21a	Chromkalf-Ladleder, in anderen Farben		" " "	24,50	23,50	—	—	
22	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei oder mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	11,25	10,25	9,25		
22a	Gleitschuhleder, reine Chromgerbung		Kernstücke, lang geschnitten	10,50	9,50	8,25		
23	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt		Schultern	8,50	7,25	6,25		Mf. für 1 kg Nettogewicht
24	Dreibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschnitten	14,—	—	—		
25	Dreibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, lang geschnitten	9,75	9,25	8,25		
			Schultern	9,25	8,75	7,50		
			Kernstücke, kurz geschnitten	7,50	6,75	5,75		Mf. für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke, lang geschnitten	10,—	9,—	8,—		
			Schultern	8,—	8,—	7,—		
			Kernstücke, kurz geschnitten	7,75	6,75	5,25		
			Kernstücke, lang geschnitten	8,75	7,75	6,75		Mf. für 1 kg Nettogewicht
			Schultern	7,75	6,75	5,75		

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lothares Sohlleder und Bacheleder aus Grobviehhäuten (Vf. Nr. 1-4) das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für Vfr. 1-4 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälften oder Flanken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versen und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder Attiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgelegt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; dieselbe Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unbenutzt — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurechterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beauftragten „Aus-

für Leder.

Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,—	6,50		
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	10,50	9,75	8,75		
28	Blankleder, schwarz, auch Riemenleder, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25		
			Kernstücke	11,25	10,50	9,50		
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	8,75	8,—	7,50		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	11,50	10,50	9,75		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	6,75	6,—	5,50		
			Kernstücke	9,50	8,75	7,75		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,—	6,25	5,75		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	9,75	9,—	8,—		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	7,25	6,50	6,—		
			Kernstücke	10,—	9,25	8,25		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	11,25	10,50	9,50		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,—	8,25	7,50		
			Kernstücke	11,50	10,75	9,75		
38	Kasbraunes Leder (Mantel-, Rock-, Koffer-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75		
39	Kasbraunes Leder (Mantel-, Rock-, Koffer-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	Kernstücke	11,75	11,—	10,25		
40	Kasbraunes Leder (Mantel-, Rock-, Koffer-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,—		
			Kernstücke	12,—	11,25	10,50		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,75	9,—	8,25		
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmleder	ab 2,5—3 "	Kernstücke	12,25	11,50	10,75		
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	19,50	16,50	—		
44	Krausleder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	22,—	19,75	—		
45	Transparentleder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	—	—	—		
46	Transparentleder	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	11,—	—	—		
47	Transparentspaltleder	2 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	12,50	—	—		
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen		Kernstücke	7,25	7,—	6,50		
49	Schafleder, alaukar, weiß		ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	8,75		
50	" " " gefärbt		ganze oder halbe Häute	8,—	7,25	6,75		
51	" " " lothgar, ungefärbt (auch Helmfutterleder)		ganze oder halbe Häute	5,—	4,50	4,—		
52	" " " gefärbt		ganze oder halbe Häute	4,—	3,50	3,—		
53	" " " thomgar		ganze oder halbe Häute	5,—	4,25	—		
54	Chevreaulleder (Ziegenleder), schwarz		ganze oder halbe Häute	9,—	7,50	6,—		
			ganze Häute	11,50	10,—	8,50		
				10,50	9,—	7,50		
				15,—	12,—	10,—		
				14,—	11,—	9,—		
				18,—	15,—	13,—		

- weis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.
- c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Wordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:
- das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmleder sowie die unter lfd. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
 - die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
 - freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
 - freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

- d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verlaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen. Lieferungsabschlüsse in Bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.
- e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.
- Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.
- f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen tritt der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.
- § 6.
- Zurückhalten von Vorräten.**
- Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.
- § 7.
- Anfragen.**
- Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.]

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Posen, den 31. Juli 1916.

**Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 10 der am 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766) erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschemitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307), wird folgendes bestimmt:

1.

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 8 der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.

2.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. April 1916 (Hb. 5121 M. f. S. V. 2493 M. b. S. (S.-M.-Bl. S. 123).

Berlin W. 9, den 26. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Huber.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die Seifenarten werden von den Magistraten und den Herren Distriktskommissaren vorausgabt.

Bissa, den 5. August 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 581.)

Vom 29. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

I. Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 8 Abs. 1 wird in Zeile 4 das Wort „Lebensmittel“ ersetzt durch „Lebens- und Futtermittel“.

2. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt: Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. August 1916 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag, spätestens jedoch bis zum 1. September 1916, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Der Spar- und Darlehnskassen-Rendant Reinhold Scholz in Schweigtau ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten Schweigtau ernannt worden.

Bissa, den 7. August 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Posen, den 11. Juni 1909.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier- und Mineralwasser- und ähnlichen Flaschen zum Anfüllen mit giftigen Flüssigkeiten hat vielfach zu verhängnisvollen Verwechselungen und infolgedessen zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften in § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 151 ff.) in Erinnerung zu bringen, wonach

es verboten ist, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, die peinlichste Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 23 a. a. O. unnachlässig zu ahnden.

Gleichzeitig werden Käufer und Verkäufer dringend vor der Anstiftung gewarnt, Bier- und Mineralwasserflaschen zum Eintauchen von Petroleum, Benzin, Brennspritus und anderen Flüssigkeiten zu benutzen, welche die Verwendung der Flaschen zu ihrem ursprünglichen Zwecke nach einfacher Reinigung mit Wasser nicht ermöglichen oder welche gesundheitsschädlich wirken oder geeignet sind, Gese zu erregen.

Der Regierungspräsident

J. B.: von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 2. August 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Bissa, den 2. August 1916.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenstall ein oder sie wird eingefangen, so ist sie ohne Verletzung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Anordnung des § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals vom 7. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 60) findet auf folgende ländlichen Ortsgassen des Kreises Anwendung:

Dambitz, Feuerstein, Gräß, Kandel, Kloda, Kläne, Lakwitz, Pawlowitz, Priebitz, Reisen-Schloß, Tharlang, Trebchen, Wilhelmstau, Wolfstisch, Zaborowo.

Die Herren Distriktskommissare wollen für sofortige ortsbliche Bekanntmachung dieser Festsetzung Sorge tragen.

Bissa, den 8. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteherkonferenz

findet am

Freitag, den 11. August d. Js., vormittag 9 Uhr in meinem Amtszimmer statt.

Vollständiges Erscheinen ist erforderlich.

Bissa, den 8. August 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Unter den Schweinen des Dom. Striesewitz ist Schweinepeste festgestellt. Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Antonshof, den 3. August 1916.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.

Strahler.

(Fortsetzung des amtlichen Teils in der Beilage.)

Beilage zum „Dissaer Kreisblatt“ Nr. 64.

Dissa, den 9. August 1916.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (R.G.-Bl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken bzw. auf den Packungen den Ausdruck R. A.-Seife und R. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung verpackt, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2.

Die Abgabe von Waschlitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundregeln erfolgen:

- I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife) und Kastelseife sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden mit Ausnahme der R. A.-Seife, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.
- II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder den nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschlittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Abgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschlitteln in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. 1.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- I. a) für Aerzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-erregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Bahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser, auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopzahl der versorgten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;
- II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;
- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschlitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5.

Der Vertrieb von Waschlitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt bei R. A.-Seife

für ein Stück von 50 Gramm . . . 0,20 Mark

100 . . . 0,40 "

bei R. A.-Seifenpulver " . . . 0,40 "

für je 250 Gramm . . . 0,30 "

nicht überschreiten.

Geringere Mengen R. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.G.-Bl. S. 25) und vom 15. März 1916 (R.G.-Bl. S. 183).

§ 7.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Kastel- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschlittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschlitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschlitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschlittel ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschlitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln, vom 18. April 1916 (R.G.-Bl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

